Alle diese Gesetze und Gesetzmäßigkeiten existieren objektiv und real in den staatlichen und rechtlichen Erscheinungen. Es bedarf daher staats- und rechtswissenschaftlicher Tatsachenforschung, z. B. soziologischer Methoden, um zur wissenschaftlichen Erkenntnis und Formulierung von gesetzmäßigen Zusammenhängen zu kommen, die Staat und Recht betreffen. Ohne gründliche und umfassende Faktenanalyse können keine objektiven Gesetze des Staates und Rechts formuliert werden.

Marx, Engels und Lenin haben in ihren Werken eine Vielzahl von Gesetzesaussagen zu Staat und Recht gemacht. Sie betreffen Zusammenhänge zwischen dem staatlichjuristischen Überbau und den ökonomischen Verhältnissen, aber auch Beziehungen zwischen Staat und Recht und innerhalb des staatlich-juristischen Überbaus. So haben Marx und Engels nicht nur nachgewiesen, daß Rechtsverhältnisse durch die ökonomischen Verhältnisse determiniert sind und die politische Gliederung und der Staat ständig aus der sozialökonomischen Gliederung hervorgehen; sie haben auch davon gesprochen, daß im Kapitalismus die Verbrechen aus materiellem Interesse im Verhältnis zu den Verbrechen aus Leidenschaft zunehmen und im Kapitalismus die Verbrechenszahl rascher steigt als die Bevölkerungszahl.<sup>4</sup>

Die objektiven Gesetze des Staates und Rechts sind keine ökonomischen Gesetze beziehungsweise Gesetze des materiellen Lebens der Gesellschaft. Es sind vielmehr Gesetze des staatlich-juristischen Überbaus einschließlich seiner Beziehungen zur Ökonomie und zum materiellen Leben der Gesellschaft. Die Objektivität der Gesetze des Staates und Rechts ist zwar nicht unmittelbar materieller Natur, wohl aber aus den materiellen Grundlagen des gesellschaftlichen Lebens abgeleitet. Damit unterscheidet sich die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie prinzipiell von der bürgerlichen positivistischen rechtswissenschaftlichen Denkweise, die das Verhältnis Gesellschaft — Staat und Recht als Untersuchungsfeld für staats- und rechtswissenschaftliche Gesetzesaussagen bewußt ausklammert.

Die objektiven Gesetze des Staates und Rechts sind spezifischer Bestandteil des objektiven Gesetzessystems der Gesellschaft. Sie sind Ausdruck einer real existierenden relativen Selbständigkeit der staatlich-rechtlichen Entwicklung; sie sind untrennbar mit den allgemeinen Gesetzen der Entwicklung der Gesellschaft verbunden und werden in letzter Instanz durch die Ökonomie bestimmt. Schließlich sind die staatlichen und rechtlichen Erscheinungen und die ihnen immanenten Gesetze stets auf diese oder jene Art mit anderen objektiven gesellschaftlichen Gesetzen (ökonomischen, sozialen, politischen, geistig-kulturellen) verbunden, deren Erfordernisse den Inhalt der staatlich-rechtlichen Leitung und Tätigkeit bestimmen

Für die Gesetze und Gesetzmäßigkeiten des Staates und Rechts sind folgende Merkmale kennzeichnend :

a) Sie sind objektiv. Sie bestehen insofern unabhängig vom Bewußtsein der Menschen, als sie nicht willkürlich hervorgerufen oder abgeschafft werden können.

marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft, H. 4, Leipzig 1977; zur Definition des Gegenstandes vgl. Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 1, Berlin 1974, S. 35 ff.

4ttVgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 13, Berlin 1961, S. 77, S. 492; Werke, Bd. 2, Berlin J1962, S. 541.